

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 17. Februar

Nr. 7

### Landesbehörden

#### Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 29. Januar 2025

Der vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 146** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 121

#### Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 31. Januar 2025

Die Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR) beabsichtigt auf der stillgelegten und in der Nachsorgephase befindlichen Hausmüll-

deponie der Hansestadt Rostock in der Gemarkung Parkentin eine Freiflächenfotovoltaikanlage (FFVA) mit einer Nennleistung von ca. 14,3 MWp zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage stellt eine wesentliche Änderung der Deponie dar, die nach § 9 Absatz 3 Nummer 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfordert.

Das StALU MM als zuständige Genehmigungsbehörde der Deponie hat für die vorgesehene wesentliche Änderung der Deponie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 9 Absatz 3 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 12.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgeblich:

Tabelle 1: Art und Merkmale der möglichen Auswirkung und Einschätzung der Erheblichkeit

Auswirkung	Beschreibung	Betroffene Schutzgüter	Dauerhaftigkeit	Bewertung der Erheblichkeit	Minderungsmaßnahmen
Schallemissionen	Baulärm (insbesondere während der Rammarbeiten für das Ständerwerk)	Mensch, Fauna	Temporär während der Errichtung	unerheblich, da Emissionen deutlich geringer als sonstige Anlagen am Standort und während des Deponiebetriebs	Baumaschinen gem. UVV Baulärm
	tieffrequente Töne an Trafostationen	Mensch	permanent während der Stromeinspeisung	unerheblich	Anordnung der Trafostationen und zusätzlicher Schallschutz

Auswirkung	Beschreibung	Betroffene Schutzgüter	Dauerhaftigkeit	Bewertung der Erheblichkeit	Minderungsmaßnahmen
Staubemissionen	aus Anliefer- und Baustellenverkehr	Mensch	Temporär während der Errichtung	Unerheblich, da Emissionen deutlich geringer sonstige Anlagen am Standort und während des Deponiebetriebs	Bedarfsweise Befeuchtung der Fahrwege; Minimierung der bearbeiteten Baufelder
Lichtmissionen	Blendwirkung bei Sonneneinstrahlung	Mensch	Gesamte Betriebszeit	Unerheblich aufgrund Abstand der Anlage zu Wohnbebauung und sonstigen menschlichen Nutzungen	Einsatz von reflexionsarmen Modulen
Verschattung	unterhalb der Modultische	Flora, Fauna, Bodenwasserhaushalt	Gesamte Betriebszeit	unerheblich	Erhaltung der Trockenbiotop und Schaffung „Lerchenfenster“

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 121

## Öffentliche Zustellungen

Bekanntmachung des Landesförderinstitut  
Mecklenburg-Vorpommern  
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 31. Januar 2025

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Hristov, Rumen  
zuletzt wohnhaft in Rotenseestraße 3, 18528 Bergen

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:  
Zinsbescheid NSH1R-EAA-233012 vom 29. Januar 2025

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Aus-

weises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei K. Westphal eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Kressin, Robert  
zuletzt wohnhaft in Vogelwiese 7, 18435 Stralsund

ist in Spanien unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:  
Zinsbescheid NSH1R-EAA-222013 vom 29. Januar 2025

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei K. Westphal eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Walek, René  
zuletzt wohnhaft in Lerchenberg 1, 18292 Krakow am See

ist in Kasachstan unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:  
Zinsbescheid NSDH1XR-EAA-43006 vom 31. Januar 2025

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei K. Westphal eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Walek, René  
zuletzt wohnhaft in Lerchenberg 1, 18292 Krakow am See

ist in Kasachstan unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:  
Zinsbescheid NSDH2XR-EAA-45004 vom 31. Januar 2025

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	max. Gesamthöhe über NN [m]	Schalleistungspegel $L_{e,max}$ * [dB(A)]
1248-01	VESTAS V162	tags: 6,200 nachts: 4,255	122,0 (inkl. 3,0 m Fundament-erhöhung)	162,00	203,00	229,50	tags: 106,5 [Mode PO6200] nachts: 100,7 [Mode SO5]

\* der  $L_{e,max}$  enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei K. Westphal eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 122

### **Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) der MEG Windpark Bützow GmbH & Co. KG am Standort Bützow**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 31. Januar 2025

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der MEG Windpark Bützow GmbH & Co. KG (Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg) mit Bescheid vom 27. Januar 2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WEA am Betriebsstandort Bützow (Gemarkung: Bützow, Flur: 1, Flurstücke: 327, 328) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 09.04.2024 wird der MEG Windpark Bützow GmbH & Co. KG die Genehmigung erteilt, wie folgt eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage weist folgende Merkmale auf:

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Die WEA wird an folgendem Standort genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1248-01	R: 33299385	H: 5973333	Bützow	1	327, 328

Tabelle 2: Standort der WEA

Zu der genehmigten Anlage gehören als Nebeneinrichtungen der Kranstellplatz sowie die neu herzustellende Zuwegung von der WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2, 6.3, 6.4 bis 6.12, 6.13 bis 6.21, 6.22, 6.23 bis 6.35, 6.36 bis 6.54, 6.55 bis 6.78, 6.79 bis 6.81, 6.83 und 6.84 wird angeordnet.
- Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.12.2027 mit dem Bau der Anlage begonnen wurde und spätestens bis zum 01.12.2029 der bestimmungsgemäße Betrieb der WEA aufgenommen worden ist.
- Die MEG Windpark Bützow GmbH & Co. KG hat vor Baubeginn, also vor Beginn der Baufeldfreimachung, eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 41.491,50 EUR zu leisten. Die Bankverbindung und das Kassenzeichen werden der Vorhabenträgerin nach angezeigtem Baubeginn durch das StALU MM mitgeteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **18.02.2025** bis einschließlich **03.03.2025** unter [www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/](http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/) eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385-58867544).

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V 2025 S. 123

## Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 3. Februar 2025

Die DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Heidbergtrift 1, 17087 Altentreptow, beabsichtigt ihre Abwasserbehandlungsanlage wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befindet sich in 17087 Altentreptow, Heidbergtrift 1, Gemarkung Klatzow, Flur 1, Flurstücke 87/1, 88/1, 89, 90. Das in der vorhandenen anaeroben Abwasserbehandlung anfallende Biogas (Methan) soll zukünftig ausschließlich einem auf dem Anlagenstandort befindlichen Dampferzeuger und einem Luftherhitzer sowie dem Kessel der Abwasserbehandlungsanlage als zusätzlicher Brennstoff (neben Erdgas) dienen. Das Biogas wird aufbereitet und in einem drucklosen, freistehenden Tragleuftfolienspeicher zwischengespeichert. Weiterhin soll die Abluft der Misch- und Ausgleichsbecken zur Entlastung der vorhandenen Biofilter in einem separaten Biofilter behandelt werden.

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 7.29.1 und 13.1.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbe reich.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere durch Schall und Geruch, sind nicht zu erwarten. Laut einem für den Standort erstellten und genehmigungsbehördlich geprüften schalltechnischen Gutachten wird durch die mit dem Vorhaben verbundene Außerbetriebnahme des vorhandenen Blockheizkraftwerkes die Lärmsituation am Standort erheblich verbessert. Damit sind die durch das Vorhaben verursachten Geräuschimmissionen als nicht relevant einzustufen. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Durch die bereits bestehenden Anlagen der DMK, der Eurocheese GmbH und der wheyco GmbH ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Weitere entgegenstehende Nutzungen sind durch das Änderungsvorhaben nicht in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 124

## Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 17. Februar 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG bekannt:

Mit Bescheid Nummer 1.6.2V-60.026/17-51 vom 1. Oktober 2024 wurde der Voßberg Zwei GmbH & Co. KG, Hans-Dietrich-Genscher-Straße 4, 17459 Loddin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb

Tab.: Standortdaten der WEA

WEA-Nr. antragsinterne Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Standortkoordinaten nach Koordinatensystem	
				(1) ETRS 89, Zone 33	(2) Lagebezugssystem WGS 84
WEA 02	Dennin	5	2/2	(1) Rechtswert 33 399890	Hochwert 5963246
				(2) Länge 13°28'46,88" O	Breite 53°48'29,24" N

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und die windparkinterne Verkabelung.

Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA täglich von 0.00 – 24.00 Uhr, mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen zum Immissions- und Artenschutz.

Die Genehmigung schließt insbesondere folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),
- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
- Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Absatz 6 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V),

einer Windenergieanlage (WEA) im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG erteilt.

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

### Entscheidung

Der Firma Voßberg GmbH (umbenannt zum 4. Dezember 2024 in Voßberg Zwei GmbH & Co. KG), Hans-Dietrich-Genscher-Straße 4, 17459 Loddin wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 1. September 2021, ergänzt durch Antrag nach § 6 (WindBG) vom 13. November 2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) gemäß § 4 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

### Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von einer WEA des Typs Vestas V162-6.0 EnVentus entsprechend der nachstehenden Angaben.

### Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 02
Typ:	Vestas V162-6.0 EnVentus
Nabenhöhe:	169 m
Rotordurchmesser:	162 m
Gesamthöhe über Grund	250 m
Nennleistung:	6.000 kW

- Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG und § 20 Absatz 1 NatSchAG M-V.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO) Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (inkl. Begründung) kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, [https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/), in der Zeit vom 18. Februar 2025 bis 3. März 2025 wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund oder elektronisch unter der Mailadresse [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de) bei vollständiger Namens- und Adressangabe angefordert werden.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 125

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) am Standort Wittenförden – „Wittenförden I“, Bekanntmachung des Vorhabens**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 17. Februar 2025

Die Alterric Deutschland GmbH (Holzweg 87, 26605 Aurich) plant die Errichtung und den Betrieb von sechs WKA vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6,0 MW in Wittenförden, Gemarkung Groß Rogahn, Flur 1, Flurstücke 8, 9 und Gemarkung Wittenförden, Flur 1, Flurstücke 333, 334/4, 329, 335, 336.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz).

Die Auslegung des Antrages sowie der beigefügten Unterlagen erfolgt vom **25. Februar 2025** bis einschließlich **24. März 2025** zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Stralendorf

Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf,  
FD Bauen und Gebäudemanagement

Montag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
nur mit vorheriger Terminvereinbarung  
Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
nur mit vorheriger Terminvereinbarung  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
ohne Terminvereinbarung  
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr  
nur mit vorheriger Terminvereinbarung

Terminvereinbarungen sind unter der Telefonnummer 03869 7600 55 möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Wittenförden I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **25. Februar 2025** bis einschließlich **24. April 2025** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

[StALUWM-Einwendungen@staluw.mv-regierung.de](mailto:StALUWM-Einwendungen@staluw.mv-regierung.de)

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Wittenförden I**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 126

## **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 17. Februar 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid ÄG 020/24 vom 12. Dezember 2024, Az. StALU MS 54-571/1684-2/2024, wurde der Peene-Wind GmbH in 18516 Süderholz, OT Griebenow eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16b Absatz 7 i. V. m. Absatz 8 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

### **1 Entscheidungsumfang**

1. Der Peene-Wind GmbH, Schlossweg 3, 18516 Süderholz/ OT Griebenow, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der in der Tabelle 1 genannten Windenergieanlage (nachfolgend WEA) im Windeignungsgebiet „Völschow“ in der Gemeinde Völschow, Flur 1, Flurstück 75/3 erteilt.
2. Die Änderungsgenehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen.
3. Regelungen aus der Genehmigung G 007/23 vom 04.10.2024 werden ausschließlich in dem Umfang geändert, wie sie in dieser Entscheidung festgelegt sind. Im Übrigen hat die Genehmigung G 007/23 Bestand.

### **1.1 Entscheidungsinhalt**

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standort- koordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Naben- höhe Rotor- durchmes- ser Gesamt- höhe	Gemar- kung Flur Flurstück des WEA- Funda- mentes
„WEA 05“	ENERCON E-138 EP3 E3 4,26 MW	E 33391645 N 5972497	160,0 m 138,25 m 229,125 m	Völschow 1 75/3

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

### **1.2 Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

### **1.3 Entscheidungsunterlagen**

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

#### Ordner 1

– Inhaltsverzeichnis	Blätter 0001 – 0003
– Antrag	Blätter 0004 – 0009
– Kurzbeschreibung	Blätter 0010 – 0023
– Lagepläne	Blätter 0024 – 0031
– Anlage und Betrieb	Blätter 0032 – 0216
– Emissionen und Immissionen	Blätter 0217 – 0301
– Angaben zu Arbeitsschutz und Sicherheit	Blätter 0302 – 0312
– Betriebseinstellung	Blätter 0313 – 0318
– Abfälle	Blätter 0319 – 0324
– Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Blätter 0325 – 0327

#### Ordner 2

– Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	Blätter 0328 – 0352
--	---------------------

– Natur, Landschaft und Bodenschutz	Blätter 0353 – 0353
– Anlagenspezifische Unterlagen	Blätter 0354 – 0455
– Typenprüfung	Blätter 0456 – 0563
– Baugrundgutachten	Blätter 0564 – 0579
– Formular Bundesnetzagentur	Blätter 0580 – 0581
– nachgereichte Unterlagen	Blätter 0582 – 0593

für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 127

## **2 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach § 4 BImSchG Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung allein können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

## **3 Auslegung des Bescheids**

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 18.02.2025 (erster Tag) bis einschließlich 04.03.2025 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

[https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall schicken Sie bitte eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort Santow/Rolofshagen, Bekanntmachung des Vorhabens „Grevesmühlen V“**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 17. Februar 2025

Die WIND-projekt GmbH & Co. 57. Betriebs-KG plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (eine WKA des Typs Nordex N163/6.X. mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 7,0 MW; zwei WKA des Typs Nordex 175/6.X. mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6,8 MW) an den Standorten Gemarkung Rolofshagen, Flur 1, Flurstück 108/1 und Gemarkung Santow, Flur 1, Flurstücke 69 und 63.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m § 7 UVPG der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, dass das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Ein UVP-Bericht wurde anschließend vom Antragsteller vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Artenschutzfachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Stellungnahme vom 15. Januar 2025)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Stellungnahme vom 6. Januar 2025)

- Straßenbauamt Schwerin (Stellungnahme vom 8. Januar 2025)
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (Stellungnahme vom 18. Dezember 2024)
- Landesforstanstalt (Stellungnahme vom 15. Januar 2025)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (Stellungnahme vom 17. Januar 2025)

Die Auslegung des Antrages inklusive beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 25. Februar 2025 bis einschließlich zum 24. März 2025 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66570) die Einsichtnahme möglich.

sowie im Amt Klützer Winkel (Schloßstraße 1, 23948 Klütz)

Dienstag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 13:30 – 16:00 Uhr  
Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038825 393-0) die Einsichtnahme möglich.

sowie bei der Stadt Grevesmühlen (Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, Haus 2, 1. OG

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
Mittwoch: 9:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 03881 723-0) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Grevesmühlen V“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **25. Februar 2025** bis einschließlich **24. April 2025** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Grevesmühlen V**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 128

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort Sülte/Lübesse, Bekanntmachung des Vorhabens „Lübesse VI“**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 17. Februar 2025

Die Energiepark Sülte GmbH & Co. KG (Kronacher Straße 41, 96052 Bamberg) plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X. mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW an den Standorten Gemarkung Lübesse, Flur 2, Flurstück 29/3, Gemarkung Sülte, Flur 1, Flurstück 49/3 und Gemarkung Sülte, Flur 3, Flurstücke 8 und 10.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV). Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m § 7 UVPG der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung und wurde dementsprechend beantragt.

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Artenschutzfachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 10. Dezember 2024)

- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (Stellungnahme vom 12. Dezember 2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (Stellungnahme vom 13. Dezember 2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung (Stellungnahme vom 20. Dezember 2024)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Stellungnahme vom 7. Januar 2025)
- Deutscher Wetterdienst (Stellungnahme vom 2. Januar 2025)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Stellungnahme vom 14. Januar 2025)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Umwelt – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (Stellungnahme vom 6. Januar 2025)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (Stellungnahme vom 8. Januar 2025)
- Landesforst (Stellungnahme vom 20. Dezember 2024)
- Straßenbauamt Schwerin (Stellungnahme vom 19. Dezember 2024)
- GDMcom GmbH (Stellungnahme vom 7. Januar 2025)

Die Auslegung des Antrages inklusive beigelegter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 25. Februar 2025 bis einschließlich zum 24. März 2025 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66570) die Einsichtnahme möglich.

Die Auslegung erfolgt ebenfalls im benannten Zeitraum im Amt Ludwigslust-Land (Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust) zu folgenden Zeiten:

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 03874 4269-0) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Lübesse VI“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **25. Februar 2025** bis einschließlich **24. April 2025** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Lübesse VI**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 129

## **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 17. Februar 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G 014/24 vom 23. Dezember 2024, Az. StALU MS 54-571/1634-2/2022, wurde der WIND-projekt GmbH & Co. 45. Betriebs-KG, Seestraße 71a, 18211 Börgerende eine Genehmigung gemäß § 4b Absatz 7 i. V. m. Nummer 1.6.2 „V“ BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

### **A. Entscheidung**

#### 1. Entscheidungsumfang

1. Der WIND-projekt GmbH & Co. 45. Betriebs-KG, Seestraße 71a, 18211 Börgerende (nachfolgend Antragsteller/AS genannt), wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen - WEA - der Typen Enercon E-138

- EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m in der Gemeinde Gültz (Standorte gem. Tabelle 1) erteilt.
2. Die Genehmigung erlischt nach 30 Jahren, ausgehend von der freigegebenen Inbetriebnahme bzw. eingetretenen Ablauffrist nach 2.1.7 dieses Bescheides.
  3. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 16.04.2021 (PE 16.04.2021), geändert mit Antrag vom 24.06.2022 (PE: 01.07.2022), zuletzt ergänzt mit PE vom 25.11.2024, soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist.
  4. Der Antrag vom 16.04.2021 (PE 16.04.2021), geändert mit Antrag vom 24.06.2022 (PE: 01.07.2022), zuletzt ergänzt am 21.11.2024 (PE: 25.11.2024), wird zum Bestandteil der Genehmigung erhoben.
  5. Die Ausnahme von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Art Seeadler nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG wird erteilt.
  6. Die Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66) wird erteilt.
  7. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang gestattet. Der Eingriff ist kompensationspflichtig. Es werden 204.862 m<sup>2</sup> Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ) festgesetzt.
  8. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist kompensationspflichtig. Es wird ein Kompensationsbedarf i. H. von 426.200 m<sup>2</sup> EFÄ festgesetzt.
  9. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des LK MSE (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **4.032.000,00 €** festgesetzt.
  10. Die sofortige Vollziehung der Punkte 2.2.2 (Rückbaubürgschaft), 2.3.1 bis 2.3.10 (Schall), 2.3.11 bis 2.3.14 (Schatten) sowie 2.6.1 bis 2.6.15 (Naturschutz) der Genehmigung wird angeordnet.
  11. Die luftfahrtrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird für die nachstehenden Anlagen hiermit erteilt.
  12. Die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit erteilt.

### 1.1 Entscheidungsinhalt

fortlaufende Nr. d. Anl. im Gebiet	Gemarkung Flur Flurstück	Hersteller Typ Nennleistung	Höhe GOK u. NHN Höhe WEA ü. NHN Höhe WEA über Gelände OK Rotordurchmesser	Koordinaten <b>ETRS 89, 6°</b> Hochwert Rechtswert	Koordinaten <b>WGS84</b> n. B. ö. L.
Bez. d. Anl. lt. Antrag					
WKA 1	Gültz 10 3	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	71,50 m 300,63 m 229,13 m 138,25 m	5956229.000 33378938.000	53 44 26,3 13 09 51,9
WKA 2	Gültz 10 4	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	71,30 m 300,43 m 229,13 m 138,25 m	5955910.000 33378995.000	53 44 16,0 13 09 55,5
WKA 3	Gültz 10 3	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	65,70 m 294,83 m 229,13 m 138,25 m	5955845.000 33379339.000	53 44 14,2 13 10 14,3
WKA 4	Gültz 10 2	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	67,50 m 296,63 m 229,13 m 138,25 m	5956454.000 33379233.000	53 44 33,8 13 10 07,7
WKA 5	Gültz 10 2	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	63,20 m 292,33 m 229,13 m 138,25 m	5956143.000 33379486.000	53 44 23,9 13 10 21,9
WKA 6	Gültz 13 2	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	61,30 m 290,43 m 229,13 m 138,25 m	5955503.000 33379391.000	53 44 03,2 13 10 17,6



Ordner 2 (Kapitel 2, Kartenmaterial)

- geänderte Karten/Lagepläne                      Seiten 3651 – 3678

**C) Nachlieferungen**Ordner Nachlieferungen

- Nachgereichte Unterlagen                      Seiten 3679 – 4465

**Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.**

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

3 Auslegung des Bescheids

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 18.02.2025 (erster Tag) bis einschließlich 03.03.2025 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

[https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall schicken Sie bitte eine E-Mail an [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de).

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Wider-

spruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg ([poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de)) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 130

## **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 17. Februar 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid Nr. G 023/24 vom 03.01.2025, AZ StALU MS 51-571/1787-1/2021, wurde der NOTUS energy Wind GmbH & Co. KG, Alt Kosenow 7 in 17398 Neu Kosenow eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

**1 Entscheidungsumfang**

1. Der NOTUS energy Wind GmbH & Co. KG, Alt Kosenow 7, 17398 Neu Kosenow (nachfolgend Antragsteller genannt), wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V162-7.2 MW im Windeignungsgebiet 32/2015 „Ducherow-Altwigshagen“ mit einer Nabenhöhe von 169 m in der Gemeinde Altwigshagen (Standorte gem. Tabelle) erteilt.
2. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 18.09.2024 mit PE 15.10.2024 i. d. F. vom 18.12.2024 (PE der letzten Nachlieferung), soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist.
3. Der Antrag vom 18.09.2024 (PE 15.10.2024), zuletzt ergänzt am 18.12.2024 (PE: 18.12.2024), wird zum Bestandteil der Genehmigung erhoben.
4. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang gestattet. Der Eingriff ist kompensationspflichtig. Es werden 9.436 m<sup>2</sup> Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ) festgesetzt.
5. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist kompensationspflichtig. Die Kompensation erfolgt durch Ersatzgeldzahlung. Es wird ein Ersatzgeld i. H. von 245.328 EUR festgesetzt.
6. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (LK VG) – bzw. dessen Rechtsnachfolgers – als Sicherheitsleistung in Höhe von 947.000,00 EUR festgesetzt.

- 7. Die sofortige Vollziehung der Punkte 2.2.2 (Rückbaubürgschaft), 2.3.1 bis 2.3.4 (Schallimmissionen), 2.3.5 bis 2.3.8 (Schattenwurf) sowie 2.6.1 bis 2.6.11 (Naturschutz) der Genehmigung wird angeordnet.
- 8. Die luftfahrtrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird für die nachstehenden Anlagen hiermit erteilt.

- 9. Die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit erteilt.

**1.1 Entscheidungsinhalt**

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlage:

Bez. d. Anlage lt. Antrag	Gemarkung, Flur, Flurstück des WEA-Fundamentes	Hersteller, WEA-Typ, Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe
WEA03	Wietstock 1 187	Vestas V162-7.2 7,2 MW	E 33421457 N 5953641	169,0 m 162,0 m 250,0 m
WEA04	Wietstock 1 189/2	Vestas V162-7.2 7,2 MW	E 33421721 N 5953372	169,0 m 162,0 m 250,0 m

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen (Anhang A1). Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

**1.2 Eingeschlossene Entscheidungen**

In dieser Genehmigung sind folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung gem. § 64 LBauO M-V
- Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Abs. 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung des Energieministeriums M-V
- Genehmigung nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V

**1.3 Entscheidungsunterlagen**

Antragsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

- Inhaltsverzeichnis Blatt 0003 – 0004
- Antrag Blatt 0005 – 0007
- Vollmacht Blatt 0008 – 0009
- Kurzbeschreibung Blatt 0010 – 0016
- Sonstiges Blatt 0017 – 0024
- Lagepläne Blatt 0025 – 0047

Ordner 2

- Anlage und Betrieb Blatt 0048 – 0215
- Emissionen und Immissionen Blatt 0216 – 0391

Ordner 3

- Messung von Emissionen und Immissionen Blatt 0392 – 0392
- Arbeitsschutz Blatt 0393 – 0512
- Betriebseinstellung Blatt 0513 – 0518
- Abfälle Blatt 0519 – 0529
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Blatt 0530 – 0646
- Bauvorlagen Blatt 0647 – 0959
- Naturschutz Blatt 0960 – 1213
- UVP Blatt 1214 – 1242
- Anlagenspezifische Unterlagen Blatt 1243 – 1345
- Nachgereichte Unterlagen Blatt 1346 – 1523

**Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.**

**2 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt

werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

### 3 Auslegung des Bescheides G 023/24

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 18.02.2025 (erster Tag) bis einschließlich 03.03.2025 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (unter Anlagen) einsehbar:

[https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall schicken Sie bitte eine E-Mail an [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de).

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg ([poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de)) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 133

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 31. Januar 2025

41 K 16/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 16. Mai 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dargen Blatt 62, Gemarkung Dargen, Flur 1, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 719 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem freistehenden, unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr 1925) und Anbau (Baujahr 1987) bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 126 m<sup>2</sup>. Der bauliche Zustand ist ausreichend. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau sowie Modernisierungs- und allgemeiner Renovierungsbedarf. Auf dem Grundstück befinden sich des Weiteren mehrere Nebengebäude.

Verkehrswert: **110.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 2. Februar 2025

41 K 47/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 26. März 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jarmen Blatt 15004, Gemarkung Plötz (zu Jarmen), Flur 3, Flurstück 30/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, An Neu-Plötz 9, Größe: 5.009 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Aufstehende Gebäude sind verfallen. Jarmen ist eine idyllische Stadt mit eigenem Hafen an der Peene, welche Bundeswasserstraße ist und Zugang zur Ostsee hat. Die Stadt ist verkehrsgünstig gelegen: nur wenige Kilometer zur A 20, Fahrtzeit ca. 20 Minuten zur Universitäts- und Hansestadt Greifswald, ca. 32 Minuten nach Wolgast/Insel Usedom, ca. 40 Minuten nach Stralsund/Insel Rügen.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 49/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 26. März 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jarmen Blatt 15004, Gemarkung Plötz (zu Jarmen), Flur 3, Flurstück 32/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Neu-Plötz 11, Größe: 6.775 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Die aufstehenden Bauten sind verfallen. Jarmen ist eine idyllische Stadt mit eigenem Hafen an der Peene, welche Bundeswasserstraße ist und Zugang zur Ostsee bietet. Die Stadt ist verkehrsgünstig gelegen: nur wenige Kilometer zur A 20, Fahrtzeit ca. 20 Minuten zur Universitäts- und Hansestadt Greifswald, ca. 32 Minuten nach Wolgast/Insel Usedom, ca. 40 Minuten nach Stralsund/Insel Rügen.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 135

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 27. Januar 2025

66 K 24/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 16. April 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zoch-

straße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Nienhagen Blatt 12044; 159/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 6 und dem Sondernutzungsrecht an d. Balkon Nr. 6 und Kfz-Stellplatz Nr. 6 an dem Grundstück Gemarkung Nienhagen-Hof, Flur 1, Flurstück 46/91, Gebäude- und Freifläche, Kliffstraße 34, Größe: 824 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **280.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 29. Januar 2025

69 K 31/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 4. April 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Steinfeld Blatt 279, Gemarkung Öfthenhäven, Flur 1, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 3.860 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, teilweise bebaut mit denkmalgeschütztem Gutshaus, derzeit in zwei Wohneinheiten genutzt, Baujahr ca. 1910, ca. 417 m<sup>2</sup> Wohnfläche im EG und 1. DG, mit Vollkeller und 2. DG, Instandhaltungsrückstand; Nebengebäude; auf dem Grundstück befindet sich eine Grabstelle nach dem Gräbergesetz des Bundes

Verkehrswert: **96.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Steinfeld Blatt 279, Gemarkung Öfthenhäven, Flur 1, Flurstück 75/1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.181 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, teilweise bebaut mit denkmalgeschütztem Gutshaus, derzeit in zwei Wohneinheiten genutzt, Baujahr ca. 1910, ca. 417 m<sup>2</sup> Wohnfläche im EG und 1. DG, mit Vollkeller und 2. DG, Instandhaltungsrückstand; Nebengebäude; auf dem Grundstück befindet sich eine Grabstelle nach dem Gräbergesetz des Bundes

Verkehrswert: **29.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Steinfeld Blatt 279, Gemarkung Öfthenhäven, Flur 1, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Größe: 86 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, teilweise bebaut mit denkmalgeschütztem Gutshaus, derzeit in zwei Wohneinheiten genutzt, Baujahr ca. 1910, ca. 417 m<sup>2</sup> Wohnfläche im EG und 1. DG, mit Vollkeller und 2. DG, Instandhaltungsrückstand; Nebengebäude; auf dem Grundstück befindet sich eine Grabstelle nach dem Gräbergesetz des Bundes

Verkehrswert: **2.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Steinfeld Blatt 3523, Gemarkung Öfthenhäven, Flur 1, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 2.910 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, teilweise bebaut mit denkmalgeschütztem Gutshaus, derzeit in zwei Wohneinheiten genutzt, Baujahr ca. 1910, ca. 417 m<sup>2</sup> Wohnfläche im EG und 1. DG, mit Vollkeller und 2. DG, Instandhaltungsrückstand; Nebengebäude; auf dem Grundstück befindet sich eine Grabstelle nach dem Gräbergesetz des Bundes

Verkehrswert: **72.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 30. Januar 2025

66 K 36/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 2. April 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Seeschiff „SKYTHIA“; Merkmale: DECK2, Segelyacht, Stahl, Jahr des Stapellaufs 2005, Bauort Balchik/Bulgarien, Nautica Ltd.; Liegeort: Stadthafen Rostock, Warnowufer 58

Ein Verkehrswert ist gemäß § 169a Absatz 2 ZVG nicht festgesetzt worden (Der Wert des Schiffes beträgt ca. 1.500.000,00 EUR).

Die Vorschriften der §§ 74a, 74b und 85a ZVG finden gemäß § 169a Absatz 1 ZVG keine Anwendung.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Seeschiffsregister nicht ersichtlich waren, insbesondere die **Rechte der Schiffsgläubiger (§§ 754 – 764 HGB)**, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten **beim Versteigerungsgericht oder auch beim Registergericht anzumelden** (§§ 162, 168b S. 1, 37 Nr. 4 ZVG) und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. November 2024 in das Register eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit ist gemäß § 169a Absatz 2 ZVG in Höhe von einem Zehntel des Bargebotes zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 136

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 3. Februar 2025

57 K 9/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 2. April 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zickhusen Blatt 467, Gemarkung Zickhusen, Flur 1, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Gallentiner Weg 4, Größe: 4.998 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in ländlich geprägter Lage liegende Grundstück besteht aus einer Gebäude- und Freifläche, Hinterland und einer separat nutzbaren Ackerfläche. Die Gebäude- und Freifläche ist mit einem Wohnhaus sowie Nebengebäuden bzw. Anbauten bebaut. Die Baujahre sind nicht bekannt. Die baulichen Zustände sind dem äußeren Anschein nach unbefriedigend. Der Innenausbau des Wohnhauses soll einen sehr einfachen Standard aufweisen und erheblich verschlissen sein. Die Nebengebäude/Anbauten sind dem äußeren Anschein nach noch für einfache Abstell-/Lagerzwecke nutzbar, aber insgesamt erheblich technisch und wirtschaftlich verschlissen. Das Objekt ist vermietet. Zwischen der Mieterin und den Eigentümern wurde ein s. g. Mietkauf vereinbart. Für die Ackerfläche soll der Pachtvertrag gekündigt sein.

Verkehrswert: **125.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
  - Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
  - eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
  - einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft
- Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 4. Februar 2025

55 K 1/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 9. April 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 75474, Gemarkung Schwerin, Flur 58, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Krösnitz 9, Größe: 1.241 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in mittelguter Wohnlage liegende Grundstück ist mit einem Dreifamilienhaus, einer Stallscheune und einem Hühnerstall bebaut. Das Hauptgebäude wurde 1904 errichtet und nach 1990 bis

2024 sukzessive in Stand gesetzt/modernisiert. Der bauliche Zustand ist altersgemäß normal bis unbefriedigend und die Ausstattung entspricht einem durchschnittlichen (EG und DG) bis unterdurchschnittlichen (OG) bzw. einfachen (KG) Standard. Sie ist insbesondere im Keller und in der OG Wohnung tlw. überaltert sowie tlw. auch durch Eigenleistungen (verbunden mit diversen optischen und Ausführungsmängeln) geprägt. Den langfristig normalen Gebrauch des Gebäudes erheblich einschränkende Mängel und Schäden wurden im Keller und an der Dachkonstruktion festgestellt. Die EG- und die DG-Wohnung sind vermietet.

Verkehrswert: **450.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

57 K 2/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 16. April 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 1251, Gemarkung Warnitz, Flur 4, Flurstück 39/9, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Bahnhofstraße 35, Größe: 951 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das am Stadtrand liegende Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus und einem Schuppen bebaut. Die Lage ist durch die Nachbarschaft zu einer Bahntrasse beeinträchtigt. Das Hauptgebäude wurde vermutlich in den 1930er-Jahren errichtet und nach 1990 in Stand gesetzt und modernisiert. Der bauliche Zustand ist überwiegend alters-/sanierungsgemäß normal bis stellenweise unbefriedigend und die Ausstattung entspricht einem durchschnittlichen Standard. Es sind diverse Mängel und Schäden vorhanden. Den normalen Gebrauch des Gebäudes erheblich einschränkende Mängel und Schäden wurden jedoch nicht festgestellt. Das Objekt wird bisher eigengenutzt.

Verkehrswert: **370.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks

- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S.137

## Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 29. Januar 2025

30 K 34/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 30. April 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden:

1. Grundstück zu je 1/2-Anteil, eingetragen im Grundbuch von Lüdersdorf Blatt 30012, Gemarkung Herrnburg, Flur 1, Flurstück 32/27, Gebäude- und Freifläche Gärtnereiweg 12, Größe: 333 m<sup>2</sup>  
Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Anschrift: 23923 Lüdersdorf, OT Herrnburg, Gärtnereiweg 12  
Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj. ca. 2011/12, WF ca. 100 m<sup>2</sup>)

Verkehrswert: **324.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 2.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

2. Grundstück zu je 1/2-Anteil, eingetragen im Grundbuch von Lüdersdorf Blatt 30012, Gemarkung Herrnburg, Flur 1, Flurstück 32/30, Gebäude- und Freifläche, Gärtnereiweg 12, Größe: 120 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: neben Gärtnereiweg 12, 23923 Lüdersdorf, OT Herrburg

Es handelt sich um eine Freifläche mit einem Geräteschuppen. Die Nutzung erfolgt als wirtschaftliche Einheit mit Nr. 1

Verkehrswert: **22.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 138

## Sonstige Bekanntmachungen

### Liquidation des Vereins: Honigerzeugergemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 27. Januar 2025

Der Verein „Honigerzeugergemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern w. V.“ in 19246 Bantin, Wittenburgerstraße 3a ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Reno Leipert, Neue Straße 40, 19258 Boizenburg, OT Bahlen anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 139

### Liquidation des Vereins: 3-P Kompetenzzentrum für Prädiktive, Personalisierte und Präventive Medizin e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 30. Januar 2025

Der Verein 3-P Kompetenzzentrum für Prädiktive, Personalisierte und Präventive Medizin e. V.“ in 18439 Stralsund ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Prof. Dr. Hans Jürgen Grabe  
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 12  
18435 Stralsund

Prof. Dr. Marek Zygmunt  
Käthe-Kollwitz-Straße 3  
17489 Greifswald

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 139.

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 31. Januar 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Devin, Flur 1, Flurstücke 231, 232, 233, 234, 235, 237, 238, 239, 39, 40, 41, 252, 253, 254, 264/7, 266/12, 267/7, 271/23, 272/2 und 194,23 mit einer Größe von insgesamt ca. 10,7802 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Waldfläche schließt zum Teil an bereits bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 139

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 31. Januar 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Blesewitz, Flur 2, Flurstücke 25, 26, 28 und 31 und in der Gemarkung Nerdin, Flur 2, Flurstücke 80/3, 81/3, 83, 84/2, 73/2, 85/2 und 89/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 10,870 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Waldfläche wird sich für die Artenvielfalt als landschaftliches Strukturelement und als potenzielles Habitat förderlich auswirken.

- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 139

### **Liquidation des Vereins: Kompetenzzentrum Erneuerbare Mobilität Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 3. Februar 2025

Der Verein „Kompetenzzentrum Erneuerbare Mobilität Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert,

ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren Frank Schmetzke, Caspar Baumgart, Maria Lau, Wilhelm-Stolte-Straße 90 in 17235 Neustrelitz anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 140

### **Liquidation des „Förderverein FFW Klein Salitz e. V.“**

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 5. Februar 2025

Der „Förderverein FFW Klein Salitz e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden:

Simone Jacobs	Stefan Schmidt
Ausbau 4	Gadebuscher Straße 6b
19205 Klein Salitz	19205 Radegast

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 140